

# Geschäftsreglement des Turnvereins Meinisberg

Vom Februar 2025

---

*Die Vereinsversammlung des Turnvereins Meinisberg,  
gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 50 der Statuten,  
beschliesst:*

## 1. Kapitel: Zweck

### Artikel 1

Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Organisation des Vorstandes des Turnvereins Meinisberg, seine Zuständigkeiten und Aufgaben und jene seiner Mitglieder, die Unterschriftsberechtigung für den Verein, die Zugriffsberechtigung auf Bankkonten des Vereins sowie die finanzielle Kompetenz des Vorstandes und die Entschädigung der Vereinsfunktionäre.

## 2. Kapitel: Vorstand

### Artikel 2 Zuständigkeiten

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die Führung, Verwaltung und Vertretung des Vereins;
- b. die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens;
- c. die Aufnahme und den Ausschluss von Passivmitgliedern;
- d. Anträge an die Vereinsversammlung;
- e. die Wahl der Delegierten, die den Verein an der Delegiertenversammlung des Turnverbandes Bern Seeland vertreten;
- f. die Wahl von Delegierten an Anlässe, zu denen eine Vereinsdelegation eingeladen ist;
- g. die Organisation von Vereinsanlässen;
- h. die Wahl von zusätzlichen Leitern, die den Turnleiter unterstützen;
- i. Ausgaben für Startgelder von Aktivmitgliedern und Mannschaften und für Kursgelder;
- j. ein dringendes, nicht im Voranschlag aufgeführtes Geschäft bis 2500 Franken, soweit es sich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handelt.
- k. den Abschluss eines Sponsoringvertrags mit Einnahmen;
- l. kleine Geschenke für besondere Ereignisse.

### Artikel 3 Aufgaben

Der Vorstand:

- a. führt die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- b. sorgt für die Einhaltung des Voranschlages;

- c. erstellt Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder und die weiteren Vereinsfunktionäre;
- d. erlässt Weisungen für die Führung eines Vereinsarchivs, worin die wichtigen Akten und Gegenstände des Vereins aufzubewahren sind;
- e. sorgt für die Führung der Internetseite des Vereins und überwacht sie;
- f. veröffentlicht auf dieser Internetseite die Statuten und Reglemente des Vereins.

#### **Artikel 4** Das Präsidium

- 1 Das Präsidium leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen.
- 2 Es führt und vertritt den Vorstand und den Verein in den administrativen Bereichen.
- 3 Das Präsidium visiert die an den Verein gestellten Rechnungen.
- 4 Zu Handen der Generalversammlung verfasst das Präsidium einen Jahresbericht über die Vereinsereignisse im vergangenen Vereinsjahr.

#### **Artikel 5** Das Vizepräsidium

- 1 Das Vizepräsidium unterstützt das Präsidium in seinen Aufgaben und vertritt dieses in dessen Verhinderungsfälle.
- 2 Die weiteren Aufgaben des Vizepräsidiums sind im Pflichtenheft geregelt.

#### **Artikel 6** TK-Leitung

- 1 Die turnerische Kommissionsleitung leitet den Turnbetrieb.
- 2 Sie führt und vertritt den Vorstand und den Verein in den turnerischen Bereichen.
- 3 Die weiteren Pflichten der TK-Leitung sind im Pflichtenheft geregelt.

#### **Artikel 7** Das Sekretariat

- 1 Das Sekretariat besorgt die Korrespondenz und verfasst die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 2 Das Sekretariat ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses und für das Verzeichnis der Aktivmitglieder über ihre Vereins- und weiteren turnerischen Tätigkeiten.
- 3 Es verwaltet das Archiv des Vereins, in das insbesondere die Protokolle der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen, die Jahresberichte des Präsidenten und Turnleiters, die wichtigste Korrespondenz, wichtige Ranglisten sowie organisatorische Unterlagen und Schlussberichte über Vereinsanlässe abzulegen sind.
- 4 Die weiteren Pflichten des Sekretariats sind im Pflichtenheft geregelt.

**Artikel 8** Finanzperson

- 1 Die Finanzperson ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.
- 2 Belege von Riegen und Kommissionen müssen vom Verantwortlichen visiert sein.  
Die Finanzperson ist für den allgemeinen Zahlungsverkehr einzel Unterschriftsberechtigt bis zu einer Summe von Sfr. 5'000.-
- 3 Sie erstellt die Jahresrechnung und die Bilanz sowie den Entwurf des Voranschlages unter Mithilfe der anderen Vorstandsmitgliedern.
- 4 Die weiteren Pflichten der Finanzperson sind im Pflichtenheft geregelt.

**Artikel 9** Hauptleitung Jugendriege

- 1 Die Hauptleitung Jugendriege ist für die Organisation aller Jugendtrainings und Anlässe verantwortlich.
- 2 Sie kontrolliert die Rechnungen aller angemeldeten Anlässe und leitet diese zur Bezahlung an die Finanzperson weiter.

**3. Kapitel: Unterschriftsberechtigung, Zugriffsberechtigung auf Bankkonten****Artikel 10** Unterschriftsberechtigung allgemein

Das Präsidium, in dessen Verhinderungsfall das Vizepräsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein und den Vorstand.

**Artikel 11** Zugriffsberechtigung auf Bankkonten

- 1 Das Präsidium, das Vizepräsidium und die Finanzperson sind einzeln berechtigt, schriftliche oder elektronische Zahlungsaufträge zu unterzeichnen oder freizugeben bis zu einer Summe von Sfr 5'000.-. Wird dieser Betrag überschritten, gilt Zeichnungsberechtigung zu zweien.
- 2 Diese Personen sind berechtigt, Bargeld von Bankkonten des Vereins ohne Zweitunterschrift bis Sfr 5'000.- zu beziehen.

**4. Kapitel: Entschädigung der Vereinsfunktionäre****Artikel 12** Taggelder

- 1 Ein Mitglied, das auf Empfehlung des Vorstandes einen Kurs besucht, erhält ein Taggeld von Sfr. 20.- für einen ganzen Tag. Halbtage werden nicht vergütet.
- 2 Ein vom Vorstand gewählter Delegierter, der den Verein an einem Anlass vertritt, erhält ein Taggeld von Sfr. 20.- für einen ganzen Tag. Halbtage werden nicht vergütet.

**Artikel 13** Spesenentschädigung

<sup>1</sup> Die Spesen, die einem Mitglied in Ausführung von Vereinsaufgaben entstehen, werden ihm vom Verein vollumfänglich entschädigt.

<sup>2</sup> Falls eine Reise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist, werden für die Benutzung eines privaten Motorfahrzeuges -70 Rappen pro Kilometer, aber höchstens Sfr 100.- entschädigt.

#### **Artikel 14** Entschädigung für die Leiter

Als jährliche Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten zusätzlich zu den Taggeldern (Artikel 12) und der Spesenentschädigung (Artikel 13):

- a. Die Hauptleiter pro Riege Sfr 500.- ;
- b. Die Theatergruppe, sofern sie am Winteranlass auftritt, Sfr 500.-

#### **Artikel 15** Gemeinsame Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit alljährlich eine gemeinsame Entschädigung von Sfr 1'000.-

### **5. Kapitel: Riegen**

Gemäss den Vereinsstatuten *Art 6 Abs. 1+2* sind im Geschäftsreglement die Riegen zu definieren.

Turnende Aktivmitglieder haben folgende Riegen zur Auswahl:

- Aktive Damen Riege
- Aktive Herren Riege
- Frauenriege
- Männerriege
- Senioren
- Seniorinnen (momentan nicht Aktiv)
- Volleyball

Jugendmitglieder haben folgende Jugendriegen zur Auswahl:

- Mädchen Unterstufe
- Knaben Unterstufe
- Mädchen Oberstufe
- Knaben Oberstufe

Ferner unterhält der Turnverein eine Theatergruppe, die Mitglieder der Theatergruppe müssen nicht zwingend Mitglieder im Turnverein werden.

## **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Artikel 16** Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### **Artikel 17** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Geschäftsreglement vom ... wird aufgehoben.

### **Artikel 18** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung in Kraft.